

dem nennen sie noch Dudo, den Bruder des Erzbischofs. Diese dürftigen Notizen der Ann. Egm. liegen nach Ilgen der Zimmernschen Chronik zu Grunde. Gestützt auf diese wenigen Anhaltspunkte habe dann der Graf von Zimmern eine lange Geschichte ausgesonnen, die aus inneren Gründen unmöglich im 12. Jh. gespielt haben könne. Der Fälscher des 17. Jhs. habe dann diese Erfindung noch weiter geführt und ausgeschmückt¹. Inwiefern der Vorwurf der inneren Unwahrscheinlichkeit berechtigt ist oder nicht, soll später untersucht werden. Hier soll nur einmal festgestellt sein, dass Ilgen selbst gestehen muss (S. 93): 'Auf welchem Wege die Nachrichten des Mönches von Egmond dem Grafen von Zimmern vermittelt sein könnten, habe ich noch nicht festzustellen vermocht'. Ferner muss Ilgen kraft seiner Annahme die Zimmernsche Chronik, die bisher als einfache Kompilation aus mittelalterlichen Quellen galt, umstempeln zu einer Missgeburt der Phantasie. Unerklärlich bleibt aber, was den Grafen von Zimmern veranlassen konnte, gerade für Arnold so viel Mühe aufzuwenden, während die anderen Bischöfe meist kürzer abgetan werden.

Ilgen sucht aber auch aus rein stilistischen Gründen nachzuweisen, dass die deutsche Chronik das Original und die lateinische Vita die Uebersetzung sein müsse. Zum Beweise bringt er folgende Vergleichung (S. 81):

Chronik:

bat er mich, dass ich ihm . . .
wider die warheit etwas beitrith.

Vita Arnoldi (Jaffé 611):

nitebatur, ut adversus veritatem
sibi assisterem.

'In welcher Sprache dieser Satz ursprünglich konzipiert gewesen ist, darüber braucht man nicht lange zu streiten', bemerkt er dazu. Wir wollen auch nicht darüber streiten, möchten aber darauf hinweisen, dass in der Weimarer Originalhs. wie in den Mainzer Abschriften die Stelle folgendermassen lautet: 'bat er mich, das ich ihm beholffen wer und wyder die warheit etwas bestryte'². Für uns ist es erst recht klar, in welcher Sprache dieser Satz ursprünglich verfasst ist, wenn wir bedenken, dass 'adversus veritatem' an Jac. 3, 14: 'nolite . . . mendaces esse adversus veritatem' oder an 2. Cor. 13, 8: 'Non enim possumus aliquid adversus veritatem'

1) Vergl. Ilgen 86—94. 2) Vergl. Weimarer Hs. fol. 76v
Mainzer Hs. III 34 fol. 73r, III 35 fol. 68v.